

Das Ehrenamt als Wahlhelfer*in

Die Gemeinde Sonnenbühl braucht Ihre Unterstützung!

Wahlen werden in Deutschland nicht durch die staatliche Verwaltung durchgeführt, sondern mithilfe von unabhängigen Wahlorganen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Wahlen in freier und demokratischer Weise ablaufen und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Daher werden für jede Wahl Wahlhelfer*innen gesucht, die sich für das Ehrenamt bereiterklären.

Die Wahlhelfer werden auf die Wahllokale am Wahltag aufgeteilt und erfüllen dort ihre Aufgaben. Dazu zählen u.a.:

- die Überprüfung der Wahlberechtigungen anhand eines Wählerverzeichnisses,
- die Ausgabe von Stimmzettel
- der Vermerk der Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- die Freigabe des Einwurfs in die Wahlurne
- die Auszählung der Stimmzettel
- und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Für die Tätigkeit am Wahltag erhalten alle Wahlhelfer*innen eine Ehrenamtsentschädigung. Außerdem werden im Vorfeld zur Wahl, Wahlhelferschulungen angeboten, an denen teilgenommen werden kann.

Wer als Wahlhelfer*in tätig sein will, muss mindestens 16 Jahren alt sein sowie die deutsche oder europäische Staatsbürgerschaft besitzen und für die anstehende Wahl wahlberechtigt sein.

Wer daran Interesse hat, die Gemeinde Sonnenbühl als Wahlhelfer*in zu unterstützen, kann sich gerne bei Frau Mezger unter der Telefon-Nummer: 07128/925-11 oder unter der E-Mail: a.mezger@sonnenbuehl.de melden.

Die als nächste stattfindende Wahl ist die Europa-, Kreistags- und Kommunalwahl am 09.06.2024. An diesem Tag wird zugleich das Europaparlament, der Kreistag, der Gemeinderat und der Ortschaftsrat gewählt. Da an diesem Tag mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, fallen mehr Stimmzettel an, als es für eine einzeln durchgeführte Wahl üblich ist. Daher werden auch am 10.06.2024 noch Stimmzettel ausgezählt werden müssen.

Sollten sich nicht genügend Freiwillige als Wahlhelfer zur Verfügung stellen, kann die Gemeinde auch, die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen zum Ehrenamt des Wahlhelfers berufen. Das Wahlehenamt kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Dazu zählen u.a. das Alter, berufliche Gründe, Fürsorge für die Familie, Krankheit oder eine körperliche Beeinträchtigung.